

Verein der Freunde und Förderer der GATEX
Gemeinschaftsausbildungsstätte Textil in Bad Säckingen e.V.

Satzung
in der Fassung vom 27. Oktober 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Verein der Freunde und Förderer der Gatex Gemeinschaftsausbildungsstätte
Textil in Bad Säckingen e.V."

Er hat seinen Sitz in Bad Säckingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung zum Zwecke der ideellen und materiellen Förderung der von der Gemeinschaftsausbildungsstätte Gatex in Bad Säckingen verfolgten Ziele der Ausbildung Jugendlicher in den gewerblichen Ausbildungsberufen der Textilindustrie sowie der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Textilwirtschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können Firmen, Verbände und andere Personenvereinigungen sowie Freunde und Förderer der Gemeinschaftsausbildungsstätte Gatex beitreten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Lehnt der Vorsitzende den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig ist.
- b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die ausscheidenden Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der die Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) im Falle der Berufung die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorsitzenden verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge und Zuwendungen

Der Verein erhebt einen Beitrag von Euro 150,00 pro Jahr. Haben Mitglieder Sachwerte im gleichen Wert oder höher als Zuwendung an den Verein getätigt, so gilt der Beitrag als abgegolten. Einzelpersonen und Institutionen sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

Auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein ist die Leistung freiwilliger Zuwendungen jederzeit möglich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Erforderliche Rücklagen dürfen nur hierfür gebildet und verwendet werden. Über die Art der Verwendung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der GATEX.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Kontrolle des Rechnungswesens obliegt bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Mitgliederversammlung ist mit dem Jahresbericht des Vorstands ein Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an die gemeinnützige Gatex, Gemeinschaftsausbildungsstätte Textil in Bad Säckingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung in der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 14. August 1987 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die letzten Änderungen wurden am 27. Oktober 2011 beschlossen und treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Säckingen, 27. Oktober 2011

Verein der Freunde und Förderer der GATEX
Gemeinschaftsausbildungsstätte Textil in Bad Säckingen e.V.

Glernerstraße 5
79713 Bad Säckingen
Telefon +49 7761 4031
Telefax +49 7761 938737

Vereinsregister beim
Amtsgericht Bad Säckingen
Vereinsregister-Nr. VR 474

Geschäftsstelle Stuttgart
Kernerstraße 59
70182 Stuttgart
Postfach 10 50 22
70044 Stuttgart
Telefon +49 711 21050-0
Telefax +49 711 233718

www.die-gatex.de